



Haushaltsbeschlussempfehlung	Rechtsvorschrift	Erläuterung
<b>Beschluss über die Feststellung des/der Gesamthaushaltsplanes/Haushaltspläne der (Name der Kirchengemeinde) für das Haushaltsjahr ..... (Haushaltsbeschluss)</b>		
<p>Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde ..... beschließt nach § 21 Nr. 9 in Verbindung mit § 65 Kirchengemeindeordnung (KGO):</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 KGO Aufgaben für die Ordnung der Kirchengemeinde</p> <p>Für die Ordnung der Kirchengemeinde hat der <u>Kirchengemeinderat</u> insbesondere folgende Aufgaben: .... <b>9.</b> er <u>beschließt den Haushalt</u> und die Jahresrechnung;</p> <p style="text-align: center;">§ 65 KGO Haushaltsführung</p> <p>( 1 ) 1 Der <u>Kirchengemeinderat beschließt den Haushalt</u>. 2 Dieser besteht aus dem Haushaltsbeschluss, dem Haushaltsplan und dem Stellenplan. 3 Als Anlagen sind die Übersichten über das Vermögen, die Schulden, Bürgschaften und Verpflichtungsermächtigungen beizufügen. 4 Der Haushalt ist auszugleichen. 5 Der beschlossene Haushalt ist mindestens vier Wochen zur Einsicht auszulegen. 6 Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist abzukündigen. .....</p>	
<p><b>1. Haushaltsjahr</b> Das Haushaltsjahr ..... umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 20.. bis zum 31. Dezember 20..</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 HhFG Geltungsdauer des Haushalts</p> <p>( 1 ) 1 Der <u>Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen</u>. 2 Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen. ( 2 ) Das <u>Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr</u>.</p>	
<p><b>2. Haushalt</b> Der Haushalt wird in Einnahmen in Höhe von ..... EURO und Ausgaben in Höhe von ..... EURO beschlossen.</p>		
<p><b>3. Stellenplan</b> Der Stellenplan wird in der Fassung vom ..... beschlossen.</p> <p>Sollten für die Kirchengemeinde nach § 8 Abs. 1 der Finanzsatzung (FinS) des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises noch Mittel für Stellen zur Verfügung stehen, so können diese Stellen und/oder Stellenerweiterungen eingerichtet werden, wenn durch das Kirchenkreisverwaltungsamt, die entsprechenden Mittel freigegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 EKHHFVO Stellenplan</p> <p>( 1 ) 1 Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Planstellen) und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten einschließlich deren Stellenbewertung auszuweisen. 2 Als vorübergehend beschäftigt gelten solche Beschäftigte, deren Dienstleistung auf höchstens sechs Monate begrenzt ist. (...) ( 2 ) Der Ausweis soll darüber hinaus den tatsächlichen Besetzungsumfang mit Stand vom 30. Juni des Vorjahres sowie die zu diesem Stichtag gewährten Besoldungs- und Entgeltgruppen und Zulagen enthalten. ( 3 ) Werden Teilhaushaltspläne gebildet, so ist der Stellenplan entsprechend zu unterteilen und den jeweiligen Teilhaushaltsplänen</p>	



	<p>zuzuordnen. (...) ( 5 ) Sollen in besonders begründeten Fällen weitere Stellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet werden können, sind im Haushaltsbeschluss Regelungen zu treffen. ( 6 ) 1 Stellen, die nicht mehr benötigt werden und nach ihrem Freiwerden wegfallen sollen, sind als „künftig wegfallend“ mit einem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. 2 Ist der voraussichtliche Zeitpunkt des Wegfalls bekannt, ist er anzugeben. ( 7 ) 1 Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt mit einer anderen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe ausgewiesen oder von Planstellen für öffentlich-rechtlich Beschäftigte in Stellen für privatrechtlich Beschäftigte umgewandelt werden sollen oder deren Umfang sich verändert, sind als „künftig umzuwandeln“ mit einem „ku“-Vermerk zu kennzeichnen. 2 Dabei sind die Art der Umwandlung und, soweit dieser bekannt ist, der voraussichtliche Zeitpunkt anzugeben. ( 8 ) 1 Wird der Haushalt mittels einer zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit dargestellt, können in den Stellenplan zusätzliche Stellen zur flexiblen Bewirtschaftung eingestellt werden, für die im Planungszeitpunkt noch nicht absehbar ist, ob sie im Haushaltsjahr benötigt werden. 2 Im Haushaltsbeschluss sind Regelungen für die Freigabe dieser Stellen zu treffen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 FinS Verteilung des Gemeindeanteils</p> <p>( 1 ) Der Gemeindeanteil nach § 1 Absatz 3 wird nach folgenden Kriterien in die jeweiligen Kirchenkassen verteilt: (...) 2. 20 Prozent werden dergestalt nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen, dass eine Ausreichung der Mittel bis zu der Höhe erfolgt, in der Personalkosten in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Kirchenmusik,</li><li>b. Gemeindepädagogik,</li><li>c. Gemeindediakonie,</li><li>d. Gemeindeverwaltung (außer Friedhofsverwaltung) und</li><li>e. Küsterwesen</li></ul> <p>nachgewiesen werden.</p> <p>Sollten die Personalkosten einer Kirchenkasse in den vorgenannten Bereichen geringer sein als der Betrag, der nach Satz 1 für eine Zuweisung vorgesehen ist, wird die Differenz einer durch den Kirchenkreis verwalteten Personalarücklage zugeführt. Die Mittel dieser Personalarücklage sind zweckgebunden für Personalanstellungen in Kirchengemeinden und -verbänden zu verwenden. Näheres zur Ausreichung der Mittel beschließt der Kirchenkreisrat.</p>	
<p><b>4. Allgemeine Anordnungen</b> Der Kirchengemeinderat erteilt für das Haushaltsjahr ..... für folgende Sachverhalte</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 EKHFVO Inhalt der Anordnungen</p> <p>( 1 ) Anordnungen müssen enthalten:</p>	<p>Mit Ziffer 4 Allgemeine Anordnung wird die allgemeine Anordnung für die Dauer eines Haushaltsjahres für wiederkehrende Vorgänge, für die der Zahlungs- oder Buchungsgrund feststeht, jedoch nicht die Betragshöhe,</p>



<ul style="list-style-type: none"> <li>- monatliche Lohn- und Gehaltsbuchungen [Gruppierung: 4230 bis 4259],</li> <li>- Schlüsselzuweisung des Kirchenkreises an die Kirchengemeinde [Haushaltsstellen: 9220.00.0311],</li> <li>- Dienstwohnungsvergütung [Gruppierung 1220],</li> <li>- Umlage Grundstücksabteilung nach § 7 Abs. 2 FinS [Haushaltsstellen: 8200.00.7410 / 8400.00.7410],</li> <li>- Sonderumlage des Kirchenkreises [Haushaltsstelle: 9220.00.7415],</li> <li>- 5% Verwaltungskostenbeitrag nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Finanzgesetzes [Haushaltsstelle: 9220.00.0411],</li> <li>- geplante Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen [Gruppierung: 9117],</li> <li>- geplante Zuführung zu den sonstigen Rücklagen [Gruppierung: 9110],</li> <li>- geplante Entnahmen aus Substanzerhaltungsrücklagen und sonstigen Rücklagen [Gruppierung: 3110],</li> <li>- alle wiederkehrenden Zahlungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, die vom Grunde, aber nicht der Höhe nach feststehen wie beispielsweise Telefonkosten, Kontoführungsgebühren, Kontokorrentzinsen, Strom, Gas, Wasser, Abfallentsorgung, Straßenreinigung / Winterdienst, Schornsteinreinigung, Müllgebühren, Grundsteuern, Versicherungen, Mieten, Pachten, Schuldendienste, Leasingraten</li> <li>- Kollekten, Kirchgeld, Spenden</li> <li>- Miet- und Pachteinahmen sowie alle damit zusammenhängenden Einnahmen und Umlagen</li> <li>- Zinsen und Zuschüsse</li> <li>- Zuführung zu der Substanzerhaltungsrücklage</li> <li>- allen Zahlungen zwischen den Körperschaften des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises</li> </ul> <p>nach § 31 Abs. 4 EKHHFVO eine allgemeine Anordnung und überträgt diese den Mitarbeiter/innen des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreisamtes im Rahmen ihrer Zuständigkeit.</p> <p>Die allgemeinen Anordnungen müssen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die anordnende Stelle,</li> <li>- die sonstigen für die Kontierung maßgeblichen Daten und</li> <li>- den Zahlungs- oder Buchungsgrund.</li> </ul> <p>Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird nachträglich im Rahmen der Abnahme des Jahresabschlusses durch gesonderten Beschluss festgestellt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die anordnende Stelle,</li> <li>2. den Betrag,</li> <li>3. die zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person,</li> <li>4. Haushalts- oder Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,</li> <li>5. den Zahlungs- oder Buchungsgrund,</li> <li>6. die Feststellungsvermerke,</li> <li>7. das Datum der Anordnung,</li> <li>8. die Unterschrift oder Signatur der zur Anordnung befugten Person.</li> </ol> <p>( 2 ) 1 Daueranordnungen müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die anzunehmenden bzw. auszahlenden Einzelbeträge mit ihren Fälligkeiten sowie den Jahresgesamtbetrag enthalten. 2 Mit einer Daueranordnung werden Vorgänge, die wiederkehren und die nach Art und Höhe bestimmt sind, für ein oder mehrere Haushaltsjahre angeordnet. 3 Bei mehrjährigen Daueranordnungen ist die Richtigkeit des angeordneten Vorgangs jährlich durch den Anordnungsbefugten zu überprüfen.</p> <p>( 3 ) 1 <u>Allgemeine Anordnungen sind für die Dauer eines Haushaltsjahres zulässig für wiederkehrende Vorgänge, für die der Zahlungs- oder Buchungsgrund feststeht</u>, nicht jedoch die Betragshöhe. 2 Sie können sich auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5, 7 und 8 beschränken. 3 Die aufgrund der allgemeinen Anordnung gebuchten Beträge sind spätestens zum Ende des Haushaltsjahres nachträglich sachlich und rechnerisch festzustellen.</p> <p>( 4 ) 1 <u>Allgemeine Anordnungen nach Absatz 3 können auch durch den Haushaltsbeschluss erteilt werden</u>. 2 Sie können sich dann auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1, 4, und 5 beschränken. 3 <u>Die nachträglich festzustellende sachliche und rechnerische Richtigkeit der aufgrund einer solchen Anordnung gebuchten Beträge erfolgt im Rahmen der Abnahme des Jahresabschlusses durch gesonderten Beschluss.</u></p>	<p>erteilt und den Mitarbeiter/innen des Kirchenkreisamtes im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen.</p> <p>Dies soll eine Arbeiterleichterung beiderseits – der Kirchengemeinde und des Kirchenkreisamtes – ermöglichen.</p> <p>Es steht dem Kirchengemeinderat frei, nicht für alle Sachverhalte eine allgemeine Anordnung zu erteilen, dann dürfen die Mitarbeiter/innen der Finanzabteilung für diesen Bereich keine Buchungen und Zahlungen vornehmen und müssen erst eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Anordnung der Kirchengemeinde abwarten.</p>
<p><b>5. Darlehen<sup>1</sup></b></p> <p>Darlehen dürfen im Haushaltsjahr bis zu einer Höhe von .....EURO insgesamt aufgenommen werden (vgl. § 11 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik (EKHHFVO)).</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 EKHHFVO Darlehen</p> <p>( 1 ) 1 Darlehen können zur <u>Finanzierung von Investitionen sowie zum Haushaltsausgleich</u> aufgenommen werden. 2 Sie <u>dürfen nur aufgenommen werden, wenn im Haushaltsbeschluss die Höhe der insgesamt möglichen Darlehen festgelegt wird.</u></p>	<p>Ziffer 5 der Beschlussempfehlung ist nur dann für eine Kirchengemeinde relevant, wenn sie im Haushaltsjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Investition (z. B. eine Baumaßnahme) plant oder</li> <li>- beabsichtigt, den Haushalt durch ein Darlehen auszugleichen.</li> </ul> <p>In diesen Fällen muss nach § 11 EKHHFVO schon im Haushaltsbeschluss</p>



	<p>( 2 ) 1 Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. 2 Dies ist anzunehmen, wenn die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die unabwiesbaren Ausgaben und die für die Erhaltung des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.</p> <p>( 3 ) Darlehensaufnahmen und -tilgungen sowie die Ausgaben für die Geldbeschaffung und die Zinsen sind bei der dem Verwendungszweck der Darlehen entsprechenden Gliederung zu veranschlagen.</p> <p>( 4 ) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung von Investitionen gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Abschluss der betreffenden Maßnahme.</p> <p>( 5 ) <u>Sollte zum Haushaltsausgleich eine Darlehensaufnahme erforderlich sein</u>, sind Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung in der Finanzplanung und den künftigen Haushalten zu berücksichtigen.</p>	<p>eine Gesamthöhe der aufzunehmenden Darlehen festgelegt werden.</p> <p>Hinweis: Der Kirchengemeinderat hat vor Aufnahme eines Darlehens einen gesonderten Beschluss darüber zu fassen. Dieser bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 26 Abs. 1 Nr. 11 Verf.</p> <p>Die kirchenaufsichtliche Genehmigung eines Darlehens wird dann unter anderem an dem Inhalt des Haushaltsbeschlusses festgemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- enthält der Haushaltsbeschluss eine Festlegung zur Gesamthöhe, dann kann die kirchenaufsichtliche Genehmigung empfohlen werden</li> <li>- enthält der Haushaltsbeschluss <u>keine</u> Festlegung zur Gesamthöhe, so kann <u>die kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Darlehensaufnahme nicht erfolgen</u>, ein Nachtragshaushalt (mit entsprechendem Haushaltsbeschluss) ist durch die Kirchengemeinde aufzustellen</li> </ul> <p>Wird die Darlehensaufnahme zum Haushaltsausgleich benötigt, so muss nach § 11 Abs. 5 EKHHFVO durch die Kirchengemeinde geeignete Maßnahmen getroffen werden, die zu einem dauerhaften Haushaltsausgleich führen (z.B. durch Kosteneinsparungen, Anpassung der Einnahmen, soweit dies möglich ist, z. B. im Bereich Mieten, Pachten, Erbbauzinsen).</p>
<p><b>6. Kassenkredite<sup>1</sup></b></p> <p>Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit dürfen bis zu einer Höhe von .....EURO insgesamt Kassenkredite aufgenommen werden (vgl. § 12 EKHHFVO). Die Berechtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt solange, bis der nächste Haushaltsbeschluss in Kraft getreten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 EKHHFVO Kassenkredite</p> <p>( 1 ) 1 <u>Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit können kurzfristige Darlehen (Kassenkredite) aufgenommen</u> werden. 2 Sie dürfen nur aufgenommen werden, wenn im Haushaltsbeschluss die Höhe der <u>insgesamt möglichen Kassenkredite festgelegt wird</u>.</p> <p>( 2 ) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt solange, bis der nächste Haushaltsbeschluss in Kraft getreten ist.</p> <p>( 3 ) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich wäre.</p> <p>( 4 ) Ein Kassenkredit ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.</p>	<p>Ein Kassenkredit ist ein <u>kurzfristiger</u> Kredit zur Verstärkung des Kassenbestandes.</p> <p>Ziffer 6 der Beschlussempfehlung ist nur dann für eine Kirchengemeinde relevant, wenn im Haushaltsjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Zahlungsfähigkeit kurzfristig nicht gewährleistet ist</li> <li>- und Rücklagen nach Ziffer 6 durch innere Darlehen nicht in Anspruch genommen werden können.</li> </ul> <p>In diesem Fall muss nach § 12 EKHHFVO schon im Haushaltsbeschluss eine Gesamthöhe der aufzunehmenden Kassenkredite festgelegt werden.</p> <p>Hinweis: Der Kirchengemeinderat hat vor Aufnahme eines Kassenkredites einen gesonderten Beschluss darüber zu fassen. Dieser bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>Die kirchenaufsichtliche Genehmigung eines Kassenkredites wird dann unter anderem an dem Inhalt des Haushaltsbeschlusses festgemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- enthält der Haushaltsbeschluss eine Festlegung zur Gesamthöhe, dann kann die kirchenaufsichtliche Genehmigung empfohlen werden</li> <li>- enthält der Haushaltsbeschluss <u>keine</u> Festlegung zur Gesamthöhe, so kann <u>die kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites nicht erfolgen</u>, ein Nachtragshaushalt (mit entsprechendem Haushaltsbeschluss) ist durch die Kirchengemeinde aufzustellen</li> </ul> <p>Die Berechtigung zur Aufnahme eines Kassenkredites gilt nur für das Haushaltsjahr.</p>
<p><b>7. Innere Darlehen<sup>1</sup></b></p> <p>Werden Finanzmittel zur Deckung von Passivposten (insbesondere</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 EKHHFVO Innere Darlehen</p>	<p>Benötigt die Kirchengemeinde kurzfristig Geld, um z.B. einen</p>



<p>Rücklagen) für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können diese für andere Finanzierungen in Anspruch genommen werden (vgl. § 13 EKHhFVO). Innere Darlehen dürfen bis zu einer Höhe von .....EURO insgesamt in Anspruch genommen werden.</p>	<p>( 1 ) 1 <u>Werden Finanzmittel</u> zur Deckung von Passivposten für den vorgesehenen Zweck <u>einstweilen nicht benötigt, können sie für andere Finanzierungen in Anspruch genommen werden</u>, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe). 2 Dies gilt nur, <u>sofern im Haushaltsbeschluss die Höhe der insgesamt möglichen inneren Darlehen festgelegt wird</u>.</p> <p>( 2 ) 1 Die Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen. 2 Als angemessen gilt im Regelfall der Zinssatz, der durchschnittlich für die Anlagen zur Finanzdeckung erzielt wird.</p> <p>( 3 ) Ein inneres Darlehen ist nur zulässig, wenn keine freien Rücklagen in Anspruch genommen werden können.</p>	<p>Sturmschaden zu reparieren, so kann sie Rücklagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind, für die Reparatur in Anspruch nehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in Anspruch zu nehmende Rücklage derzeit nicht benötigt wird,</li> <li>- die in Anspruch zu nehmende Rücklage bei Erfordernis wieder zur Verfügung steht</li> <li>- die Rückzahlung gesichert ist</li> <li>- ein angemessener Zinssatz festgelegt wurde</li> <li>- keine freien Rücklagen zur Verfügung stehen.</li> </ul> <p>Innere Darlehen dürfen aber nur dann aufgenommen werden, wenn im Haushaltsbeschluss die Gesamthöhe der im Haushaltsjahr aufzunehmenden Inneren Darlehen genannt wurde.</p> <p>Hinweis: Der Kirchengemeinderat hat vor Aufnahme eines Inneren Darlehens einen gesonderten Beschluss darüber zu fassen. Dieser bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 26 Abs. 1 Nr. 11 Verf.</p> <p>Die kirchenaufsichtliche Genehmigung eines Inneren Darlehens wird dann unter anderem an dem Inhalt des Haushaltsbeschlusses festgemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- enthält der Haushaltsbeschluss eine Festlegung zur Gesamthöhe, dann kann die kirchenaufsichtliche Genehmigung empfohlen werden</li> <li>- enthält der Haushaltsbeschluss <u>keine</u> Festlegung zur Gesamthöhe, so kann <u>die kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Aufnahme eines Inneren Darlehens nicht erfolgen</u>, ein Nachtragshaushalt (mit entsprechendem Haushaltsbeschluss) ist durch die Kirchengemeinde aufzustellen.</li> </ul>
<p><b>8. Bürgschaften<sup>1</sup></b> Die Kirchengemeinde darf bis zu einer Höhe von ..... EURO Bürgschaften übernehmen (vgl. §14 EKHhFVO).</p>	<p>§ 14 EKHhFVO Bürgschaften</p> <p>( 1 ) Die kirchlichen Körperschaften nach <u>Artikel 4 der Verfassung</u> können Bürgschaften übernehmen.</p> <p>( 2 ) <u>Bürgschaften dürfen nur übernommen werden, wenn im Haushaltsbeschluss bestimmt wird, bis zu welcher Höhe dies zulässig ist.</u></p>	<p>Hinweis: Der Kirchengemeinderat hat vor Übernahme einer Bürgschaft einen gesonderten Beschluss darüber zu fassen. Dieser bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 26 Abs. 1 Nr. 11 Verf.</p> <p>Die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Bürgschaftsübernahme wird dann unter anderem an dem Inhalt des Haushaltsbeschlusses festgemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- enthält der Haushaltsbeschluss eine Festlegung zur Gesamthöhe, dann kann die kirchenaufsichtliche Genehmigung empfohlen werden</li> <li>- enthält der Haushaltsbeschluss <u>keine</u> Festlegung zur Gesamthöhe, so kann <u>die kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Bürgschaftsübernahme nicht erfolgen</u>, ein Nachtragshaushalt (mit entsprechendem Haushaltsbeschluss) ist durch die Kirchengemeinde aufzustellen.</li> </ul>
<p><b>9. Haushaltsvermerk</b> <b>9.1 Deckungsfähigkeit</b> Innerhalb eines Sachbuches sind sämtliche Ausgaben gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 19 Abs. 1 EKHhFVO). <i>Ggf. Personal- und Sachausgaben sind jeweils innerhalb eines Aufgabenbereiches / Sachbuches deckungsfähig.</i> (Achtung Kita, Friedhof sollten immer gesondert betrachtet werden)</p>	<p>§ 19 EKHhFVO Haushaltsvermerke</p> <p>( 1 ) 1 Im Haushaltsbeschluss <u>können Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden</u> (Deckungsfähigkeit). 2 Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit verändert den Haushaltsansatz nicht.</p> <p>( 2 ) 1 Spenden, Kollekten, Erbschaften und vergleichbare Erträge, die von Dritten mit einer Zweckbindung versehen sind, dürfen nur für bestimmte der Zweckbindung entsprechende Ausgaben verwendet werden. 2 Weitere</p>	<p>Deckungsfähigkeit bedeutet, dass Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder auch zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden können.</p> <p>Wenn der sehr weit gefassten Empfehlung gefolgt wird, wären <u>alle Ausgaben</u> gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>Möglich wäre auch nach Personal- und Sachausgaben zu innerhalb eines Sachbuches zu trennen, dann wären die Personalausgaben gegenseitig</p>



<p><b>9.2 Übertragbarkeit</b> Aufgrund von ..... (z.B. wirtschaftliche und sparsame Verwendung) dürfen folgende Haushaltsmittel -... [Haushaltsstelle ist zu nennen] übertragen werden (vgl. § 19 Abs.3 EKhhFVO).</p>	<p>Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden (Zweckbindung von Einnahmen). 3 Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden, diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.</p> <p>( 3 ) 1 <u>Haushaltsmittel für Investitionen sind übertragbar. 2 Andere Haushaltsmittel können im Haushaltsbeschluss für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert (Übertragbarkeit).</u></p> <p>( 4 ) 1 Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen (Sperrvermerk). 2 Wird ein Sperrvermerk angebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist.</p>	<p>deckungsfähig und die Sachausgaben auch. Der Kirchengemeinderat muss hier also festlegen, ob es erlaubt ist, dass z.B. aufgrund von Minderausgaben im Bereich der allgemeinen Gemeindearbeit im Gegenzug Mehrausgaben im Küsterwesen getätigt werden dürfen oder nicht.</p> <p>Haushaltsmittel für Investitionen sind generell übertragbar, für andere Haushaltsmittel kann dies beschlossen werden, um eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel zu fördern. Der Kirchengemeinderat kann im Haushaltsbeschluss festlegen, welche Haushaltsmittel, wenn diese nicht verbraucht wurden, in das neue Haushaltsjahr übertragen werden können. Dadurch sollen unnötige Ausgaben nach dem Motto: „Ich gebe lieber alles aus, bevor mir mein Haushaltsansatz im nächsten Jahr gekürzt wird!“ vermieden werden. Wenn für also für einen Haushaltsbereich, z. B Kirchenmusik, am Jahresende noch 500,00€ Sachkosten übrig sind, kann so die Möglichkeit geschaffen werden, die restlichen Haushaltsmittel auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.</p>
<p><b>10. Über- und außerplanmäßige Ausgaben</b> Ausgaben gelten nach § 25 EKhhFVO als überplanmäßige Ausgaben bzw. als außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie den jeweiligen Haushaltsansatz um 20%, aber mindestens 800 EURO überschreiten. Sie gelten als bewilligt, ohne dass es hierfür eines gesonderten Beschlusses des Kirchengemeinderates bedarf, wenn eine entsprechende Deckung innerhalb des Sachbuches / der Gliederung erfolgt. Eines Beschlusses bedarf es außerdem nicht, wenn die Ausgabe auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruht.</p>	<p>§ 25 EKhhFVO Über- und außerplanmäßige Ausgaben</p> <p>( 1 ) 1 <u>Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist.</u> 2 Sie bedürfen in der Kirchengemeinde und in den örtlichen Kirchen der Einwilligung des Kirchengemeinderates, soweit dieser die Zuständigkeit nicht auf einen Ausschuss delegiert hat.</p> <p>( 2 ) <u>Im Haushaltsbeschluss soll das Nähere bestimmt werden, insbesondere ab welcher Höhe Ausgaben als über- bzw. außerplanmäßig anzusehen sind und einer Einwilligung bedürfen.</u></p>	<p>Der Kirchengemeinderat muss festlegen, ab welcher Höhe Ausgaben als überplanmäßig (mehr als der Haushaltsansatz vorgibt) bzw. als außerplanmäßig (kein Haushaltsansatz vorhanden) gelten. Aufgrund von Erfahrungswerten wurden die prozentuale Höhe von 20% und die Mindesthöhe von 800 € angesetzt. Mehrausgaben innerhalb dieser Grenzen gelten als bewilligt, wenn eine Deckung vorliegt (Vergleich Ziffer 9.1 der Beschlussempfehlung). Der Kirchengemeinderat sollte entscheiden, ob die Deckung innerhalb des Sachbuches oder der Gliederung zu erfolgen hat.</p> <p>Durch diese Beschlussfassung wird vermieden, dass der Kirchengemeinderat bei jeder außerplan- bzw. überplanmäßigen Ausgabe einen freigebenden Beschluss fassen muss.</p> <p>Der Kirchengemeinderat muss auch nicht über eine außerplan- bzw. überplanmäßige Ausgabe beschließen, wenn es sich um eine Ausgabe handelt, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruht. Als Beispiel wäre hier das Sanierungsgeld der KZFK zu nennen.</p>
<p><b>11. Sicherung des Haushaltsausgleichs</b> Für die Haushaltsüberwachung ist / sind ..... (der Kirchengemeinderat; Finanzausschuss, wenn vorhanden; der Anordnungsberechtigten) verantwortlich . Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind durch ..... (den Kirchengemeinderat; Finanzausschuss, wenn vorhanden; den Anordnungsberechtigten) unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten (vgl. § 26 EKhhFVO). Haushaltswirtschaftliche Sperren, durch die das Eingehen von Verpflichtungen und das Leisten von Ausgaben abhängig gemacht werden, sind durch Beschluss des Kirchengemeinderates anzuordnen.</p>	<p>§ 26 EKhhFVO Sicherung des Haushaltsausgleichs</p> <p>( 1 ) 1 <u>Durch geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.</u> 2 Eine zeitnahe Verfügbarkeit der Auswertungen ist sicherzustellen.</p> <p>( 2 ) <u>Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.</u></p> <p>( 3 ) 1 Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder der Ausgaben es erfordert, kann durch haushaltswirtschaftliche Sperren im laufenden Haushaltsjahr das Eingehen von Verpflichtungen und das Leisten von Ausgaben von einer Einwilligung abhängig gemacht werden. 2 <u>Die für die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre zuständige Stelle ist im Haushaltsbeschluss festzulegen.</u></p>	<p>Der Kirchengemeinderat muss festlegen, wer für die Haushaltsüberwachung verantwortlich ist. Dies können der Kirchengemeinderat selbst, der Finanzausschuss oder der Anordnungsberechtigte sein. Es wird empfohlen, dass der Kirchengemeinderat für die Haushaltsüberwachung verantwortlich ist. Gleichzeitig muss dann aber auch geregelt werden, wer geeignete Maßnahmen einleitet, wenn der Haushaltsausgleich in Frage gestellt wird. Auch hier wird empfohlen, dass dies der Kirchengemeinderat selbst vornimmt. Grundsätzlich sind aber Mindererträge durch Minderaufwendungen auszugleichen. Wenn die Einnahmen nicht wie erwartet eingehen bzw. die Ausgaben insgesamt höher veranschlagt werden, so muss der Kirchengemeinderat</p>



<p><b>12. Stundung, Niederschlagung, Erlass</b></p> <p>Stundung, Niederschlagung und Erlass nach § 34 EKHHFVO sind durch den Kirchengemeinderat zu beschließen. Für Kleinbeträge bis zu 20 Euro wird die Finanzabteilung ermächtigt, Stundungen, Niederschlagung und Erlass ohne Beschluss des Kirchengemeinderates durchzuführen. Dies ist zu protokollieren und dem Kirchengemeinderat zum Jahresabschluss zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p>	<p>§ 34 EKHHFVO Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>( 1 ) 1 Ansprüche können ganz bzw. teilweise <u>gestundet</u> werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. 2 Durch die Stundung wird die Fälligkeit des Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung) hinausgeschoben. 3 Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden sollen. 4 Die Stundung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.</p> <p>( 2 ) 1 Ansprüche dürfen <u>niedergeschlagen</u> werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. 2 Durch die Niederschlagung wird die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst befristet oder unbefristete zurückgestellt. 3 Bei einer unbefristeten Niederschlagung ist die Sollstellung auszubuchen.</p> <p>( 3 ) 1 Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil <u>erlassen</u> werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin bzw. den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn feststeht, dass die Einziehung dauerhaft keinen Erfolg haben wird. 2 Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. 3 Mit dem Erlass wird auf einen Anspruch verzichtet, er ist auszubuchen.</p> <p>( 4 ) 1 <u>Stundung, Niederschlagung und Erlass sind zu beschließen. 2 Die zuständige Stelle ist im Haushaltsbeschluss festzulegen. 3 Für Kleinbeträge bis 20 Euro können in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung Ausnahmen festgelegt werden.</u></p> <p>( 5 ) Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen.</p>
<p><b>13. Rücklage zur Sicherung der Ausgleichsrücklage</b></p> <p>Die Rücklage zur Sicherung der Ausgleichsrücklage nach § 68 Abs. 1 EKHHFVO ist für den Gesamthaushalt zu bilden.</p> <p>Oder</p> <p>Die Rücklage zur Sicherung der Ausgleichsrücklage nach § 68 EKHHFVO ist für jeden Teilhaushaltsplan einzeln zu bilden.</p>	<p>§ 68 EKHHFVO Rücklagen zur Sicherung der Haushaltsführung</p> <p>( 1 ) 1 Zur <u>Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.</u> 2 Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu 10 Prozent der durchschnittlichen Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. 3 <u>Soweit der Haushalt in Teilhaushaltspläne gegliedert ist, ist eine Ausgleichsrücklage für jeden Teilhaushaltsplan zu bilden, soweit nicht einzelne im Haushaltsbeschluss ausgenommen werden.</u></p> <p>.....</p> <p>( 4 ) Die Verpflichtungen zur Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 bis 3 bestehen nicht für Haushaltspläne oder Teilhaushaltspläne, die überwiegend durch Drittmittel finanziert werden.</p>	<p>Der Kirchengemeinderat muss entscheiden, ob die Rücklage zum Haushaltsausgleich für den Gesamthaushalt gebildet werden soll oder für jeden Teilhaushalt einzeln.</p> <p>Die Höhe der Rücklage muss 10 Prozent der durchschnittlichen Zuweisung der letzten drei Haushaltsjahre umfassen. Es sind dabei alle Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich zusammenzurechnen.</p> <p>Wird ein Teilhaushalt überwiegend durch Drittmittel finanziert, so ist keine Rücklage zu bilden.</p>
<p><b>14. Veröffentlichung des Haushalts</b></p> <p>Der Haushalt liegt nach Beschluss in den Büroräumen der Kirchengemeinde vier Wochen zur Einsichtnahme aus. Dies wird nach § 65 Abs. 1 KGO in Verbindung mit § 16 Abs. 4 HhFG ortsüblich bekannt gegeben, das heißt durch Abkündigung in den Gottesdiensten <i>und gegebenenfalls durch einen Hinweis auf der Internetseite der Kirchengemeinde, im Gemeindebrief und/oder einem Hinweis im Schaukasten der Kirchengemeinde.</i></p>	<p>§ 65 KGO Haushaltsführung</p> <p>( 1 ) 1 Der Kirchengemeinderat beschließt den Haushalt. 2 Dieser besteht aus dem Haushaltsbeschluss, dem Haushaltsplan und dem Stellenplan. 3 Als Anlagen sind die Übersichten über das Vermögen, die Schulden, Bürgschaften und Verpflichtungsermächtigungen beizufügen. 4 Der Haushalt ist auszugleichen. 5 <u>Der beschlossene Haushalt ist mindestens vier Wochen zur Einsicht auszulegen.</u> 6 Die <u>Möglichkeit der Einsichtnahme</u></p>	





	<p><u>ist abzukündigen.</u></p> <p>....</p> <p style="text-align: center;">§ 16 HhFG Feststellung des Haushalts</p> <p>( 1 ) 1 Der Haushalt wird durch Beschluss festgestellt. 2 Die Landessynode und die Kirchenkreissynoden können den Beschluss für Teilbereiche des Haushalts auf den jeweiligen Finanzausschuss delegieren.</p> <p>( 2 ) Der Haushalt soll <u>vor Beginn</u> des Haushaltsjahres beschlossen werden.</p> <p>( 3 ) Kann der Haushaltsplan erst zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden, so dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass<ol style="list-style-type: none"><li>a. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen genügt wird,</li><li>b. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,</li></ol></li><li>2. die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,</li><li>3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden.</li></ol> <p>( 4 ) Der beschlossene Haushalt ist zu veröffentlichen oder <u>nach ortsüblicher Bekanntgabe mindestens vier Wochen zur Einsicht auszulegen.</u></p>	
<p><b>15. Vollständigkeit</b></p> <p>Der Kirchengemeinderat bescheinigt, dass der Haushaltsplan entsprechend den geltenden Vorschriften alle im Haushaltsjahr</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,</li><li>- Darlehensaufnahmen</li><li>- und Verpflichtungsermächtigungen</li></ul> <p>enthält.</p>		
<p><b>16. Anlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Haushaltsplan</li><li>- Stellenplan</li><li>- <u>Übersicht über Verpflichtungsermächtigung</u></li><li>- <u>Vermögen- und Schuldenübersicht</u></li><li>- Eine vereinfachte Finanzplanung nach § 8HhFG in Verbindung mit § 3 EKHhFVO ist noch nicht beigefügt, da das erforderliche Muster vom Landeskirchenamt noch nicht vorliegt.</li></ul>	<p style="text-align: center;">§ 65 KGO <u>Haushaltsführung</u></p> <p>( 1 ) 1 Der Kirchengemeinderat beschließt den Haushalt. 2 Dieser besteht aus dem <u>Haushaltsbeschluss</u>, dem <u>Haushaltsplan</u> und dem <u>Stellenplan</u>. 3 Als Anlagen sind die <u>Übersichten über das Vermögen, die Schulden, Bürgschaften und Verpflichtungsermächtigungen</u> beizufügen. 4 Der Haushalt ist auszugleichen. 5 Der beschlossene Haushalt ist mindestens vier Wochen zur Einsicht auszulegen. 6 Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist abzukündigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 HhFG Finanzplanung</p> <p>( 1 ) Der Haushaltsführung soll eine <u>fünfjährige Finanzplanung</u> zugrunde</p>	





	<p>liegen.</p> <p>( 2 ) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs sowie eine Prioritätenplanung der Investitionen einschließlich deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.</p> <p>( 3 ) Die Finanzplanung ist jährlich anzupassen und fortzuführen.</p> <p>( 4 ) Für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ist eine vereinfachte Finanzplanung zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 EKhhFVO Anlagen zum Haushaltsplan</p> <p>1 Dem Haushaltsplan sind als Anlage beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <u>eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden</u> zum letzten Stichtag,</li><li>2. eine Übersicht über die <u>Verpflichtungsermächtigungen</u> sowie</li><li>3. die <u>Finanzplanung</u>.</li></ol> <p>2 Soweit Sondervermögen vorhanden sind, ist eine Übersicht über deren Bestand beizufügen. 3 Im Übrigen ist ein Vorbericht nach <u>§ 8</u> beizufügen, soweit dieser erforderlich ist.</p>	
<p><sup>1</sup> Für die Punkte 4 bis 7 gilt:</p> <p>Nach Maßgabe des HhFG und der EKhhFVO müssen vor Aufnahme von Darlehen, Kassenkrediten, Inneren Darlehen und vor Übernahme von Bürgschaften Regelungen über die jeweilige Gesamthöhe im Haushaltsbeschluss festgelegt werden. Es steht den Kirchengemeinderäten jedoch frei diese in eigener Verantwortung nicht zu beschließen. Im Bedarfsfall muss dann aber ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden.</p>		